

Public Corporate Governance Bericht 2020 Forst Baden-Württemberg

Forst Baden-Württemberg Im Schloß 5 72074 Tübingen-Bebenhausen



Dokumentenhistorie

Ereignis	Datum	Namen
Berichtserstellung	15.06.2021	Max Reger, Vorstandvorsitzender Felix Reining, Vorstand
Zustimmung Aufsichtsratsvorsitzender	30.07.2021	Peter Hauk, MdL
Freigabe Aufsichtsrat	30.07.2021	

Anmerkung:

Die Begriffe Mitarbeiter, Abteilungsleiter, Vorstand etc. sind unabhängig vom Geschlecht zu betrachten.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Verankerung des Public Corporate Governance Kodex	5
3	Anteilseigner-Versammlungen	5
4	Vorstand	5
5	Aufsichtsrat	6
6	Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat	7
7	Darstellung der Vergütung von Mitgliedern der Vorstand und des	
	Aufsichtsrats	9
	7.1 Vorstand	9
	7.2 Aufsichtsrat	9
8	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	11
9	Erklärung nach Ziffer 15 PCGK	12



1 EINLEITUNG

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex (im folgenden PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen einzuführen. Forst Baden-Württemberg (ForstBW) ist nach § 10 Abs. 7 der Satzung verpflichtet, die Vorgaben des PCGK des Landes Baden-Württemberg zu beachten.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards zur Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des PCGK die Unternehmensführung und -überwachung transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klar gefasst und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Landesbeteiligung gefördert werden. Zugleich soll sich auch das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöhen.

Dieser Public Corporate Governance-Bericht (im folgenden PCGB) basiert auf dem am 06.07.2018 veröffentlichten PCGK des Landes Baden-Württemberg einschließlich der Anmerkungen.



2 VERANKERUNG DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ist bei der ForstBW ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur. Dies gilt im Besonderen auch für die Empfehlungen des PCGK, dessen Grundsätzen sich beide Organe verpflichtet fühlen.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung und berichtet dem Aufsichtsrat ausführlich über die aktuellen Corporate Governance Themen. Sollten begründete Ausnahmen vorliegen, sind diese nachvollziehbar zu definieren.

3 ANTEILSEIGNER-VERSAMMLUNGEN

Der alleinige Anteilseigner von ForstBW ist das Land Baden-Württemberg. Die vom PCGK geforderten Kompetenzen des Anteilseigners sind im ForstBWG und der Satzung von ForstBW vom 25.02.2021 verankert.

4 VORSTAND

ForstBW wurde im Rumpfgeschäftsjahr 2020 vom Vorstand vertreten. Der Vorstand von ForstBW besteht aus insgesamt 2 Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 ForstBWG).

Die Bestellung der Vorstand durch den Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich gemäß den Empfehlungen des PCGK. Wie bei der Neubestellung von Mitgliedern des Vorstands wird auch in allen anderen Bereichen von ForstBW auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen geachtet. Der Frauenanteil in Führungspositionen liegt bei ForstBW zum Jahresende bei 9% Prozent.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Unternehmenspolitik von ForstBW festzulegen, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt er für



die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Im Rahmen des Jahresabschlusses von ForstBW wird ab dem Geschäftsjahr 2021 von ForstBW ein Risikobericht erstellt und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt.

Der Nachhaltigkeitsgedanke ist Grundlage des Handelns von ForstBW. Ökologische, soziale und ökonomische Ziele werden im Staatswald gleichrangig umgesetzt. Diese Ziele sind Ausdruck der nachhaltigen Verantwortung gegenüber dem Land Baden-Württemberg, der Öffentlichkeit, den Verbrauchern sowie den Geschäftspartnern und Mitarbeitenden. Mit dem Nachhaltigkeitsbericht wird der geleistete und für die Zukunft geplante Umfang der Anstrengungen von ForstBW dokumentiert.

Die Satzung von ForstBW regelt gemäß den Vorgaben des PCGK die Aufgaben, Zuständigkeiten und gegenseitige Vertretung des Vorstands. Die Zusammensetzung des Vorstands regelt § 7 Abs. 1 ForstBWG. Die wesentlichsten Aspekte der Zusammenarbeit sind im ForstBWG sowie in der Satzung geregelt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat besitzen jeweils eine gesonderte Geschäftsordnung.

Die Vergütung des Vorstands ist zweifelsfrei durch das beamtenrechtliche Dienstverhältnis sowohl des Vorstandsvorsitzenden als auch des Vorstands beim Land Baden-Württemberg geregelt.

Nebentätigkeiten des Vorstands werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Im Rumpfgeschäftsjahr 2020 gab es keine Interessenkonflikte.

5 AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat von ForstBW besteht aus insgesamt 10 Mitgliedern (§ 9 Abs. 1 ForstBWG), welche von den in § 9 Abs. 1 ForstBWG genannten Institutionen bestellt werden. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind im § 10 des ForstBWG sowie in der Satzung unter § 5 geregelt.



Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat verfügt grundsätzlich über die rechtliche Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden, hat davon aber bislang keinen Gebrauch gemacht. Die im PCGK empfohlene Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden entsprechen grundsätzlich der üblichen Praxis.

An der im Rumpfgeschäftsjahr 2020 stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrats war die Mehrheit der ganzjährigen Mitglieder anwesend.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres 30%.

6 ZUSAMMENARBEIT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die vom PCGK angestrebte enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen von ForstBW ist in der Satzung von ForstBW festgelegt und seit Jahren gängige Praxis. Eine offene Diskussion zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat findet auf Grundlage absoluter Vertraulichkeit und enger Zusammenarbeit statt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen der Satzung. Die Unterrichtung bezieht sich vor allem auf

- ▶ die wesentlichen Finanzkennzahlen,
- das Risikomanagement einschließlich der vorhandenen Risiken,
- die bisherige Entwicklung von ForstBW,
- die Strategie und Planung,
- das interne Kontrollsystem und
- sonstige wichtige Ereignisse.



Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung gemäß § 10 Abs. 4 Forst-BWG und § 5 Abs. 3 der Satzung die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Die vom PCGK empfohlene Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurde bis dato noch nicht abgeschlossen.

Kredite an ein Mitglied des Vorstands, dessen Angehörige oder an einen Mitarbeiter von ForstBW wurden nicht gewährt. Von dieser Vorgehensweise soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden.



7 DARSTELLUNG DER VERGÜTUNG VON MITGLIEDERN DER VOR-STAND UND DES AUFSICHTSRATS

7.1 Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende von ForstBW, Herr Max Reger, hat im Rumpfgeschäftsjahr 2020 folgende Bruttovergütung erhalten:

Grundvergütung	63.631,38 €
Erfolgsabhängige Vergütung	0,00€
Sachbezüge	0,00€
Summe der Bruttovergütung	<u>63.631,38 €</u>

Das Vorstandsmitglied der ForstBW, Herr Felix Reining, hat im Rumpfgeschäftsjahr 2020 folgende Bruttovergütung erhalten:

Grundvergutung	56.744,43 €
Erfolgsabhängige Vergütung	0,00€
Sachbezüge	0,00€
Summe der Bruttovergütung	<u>56.744,43 €</u>

7.2 Aufsichtsrat

Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit im Rumpfgeschäftsjahr folgende Vergütung:



Name	Funktion	Sitzungs- gelder	Fahrt- kosten	Summe
Grit Puchan	Ministerialdirektorin MLR	600,-€		
Katrin Dürr	Waldbautrainerin ForstBW	600,-€		
Reinhold Pix MdL	Abgeordneter (GRÜNE)	600,-€	123,60 €	723,60 €
Dr. Patrick Rapp MdL	Abgeordneter (CDU)	600,-€		
Minister Peter Hauk MdL	Minister MLR	600,-€		
Andreas Brenner	Ministerialdirigent FM	600,-€		
Martin Strittmatter	stellv. Leiter Abt. 5, MLR	600,-€		
Stefanie Strebel	Geschäftsführerin Fa. Ceresal GmbH	600,-€	55,25€	655,25 €
Markus Wick Forstwirtschaftsmeister ForstBW		600,-€		
Helmfried Meinel	Ministerialdirektor UM	600,-€		

* Hinweis:

Es gilt eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg gemäß § 5 der Landesnebentätigkeitsverordnung bzw. für Regierungsmitglieder und politische Staatssekretäre durch den Beschluss des Ministerrats vom 24.05.2011.



8 RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

ForstBW weicht nicht von den Empfehlungen des PCGK zur Rechnungslegung ab. Der Lagebericht einschließlich des Jahresabschlusses 2020 sowie der Nachhaltigkeitsbericht 2020 werden auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Die Honorare der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung, Prüfung nach HGrG und sonstigen zusätzlichen Beratungsleistungen werden von ForstBW in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat verhandelt. Sofern keine wesentlichen Punkte dagegensprechen, wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, alternativ das Prüfungspersonal, nach Ablauf von fünf Jahren gewechselt.

In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Stuttgart mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragt.

Alle weiteren Empfehlungen des PCGK sind Vertragsbestandteil zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung.



ERKLÄRUNG NACH ZIFFER 15 PCGK 9

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Der PCGB wird auf der Internetseite von ForstBW dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Bonndorf, den 30.07.2021

für den Aufsichtsrat

für den Vorstand

Minister Peter Hauk MdL

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Max Reger

Max Reger

Vorstandsvorsitzender